



Entscheid Nr. 153

vom 19. April 1999
DIR/BN/TBA

**Gemeinde Tecknau: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 63, Genehmigung
(Rechtskraftbescheinigung nach § 6 RBV)**

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat am 2. März 1999 (Nr. 80) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 63, in der Gemeinde Tecknau beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion führte die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durch.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen, vom 8. März bis 6. April 1999, in der Gemeindeverwaltung Tecknau öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 4. März 1999 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümerin wurde schriftlich auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde oder Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz noch die betroffene Grundeigentümerin Einsprache erhoben.

- ://:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan Hauptstrasse, Parzelle Nr. 63, in der Gemeinde Tecknau keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der Baulinienplan Nr. 62-022/006 vom 17. Februar 1999 wird genehmigt.

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Elsbeth Schneider-Kenel, Regierungsrätin

- Verteiler:
- Gemeinderat Tecknau, 4492 Tecknau
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
 - Tiefbauamt (3) (ZD, MR, BN)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)